J. Can. P.
1074.

J. von P. 1874

2999.

Allerhöchst

Kaiſ. Königl. Verordnung

vom 4. Herbſtmonat 1781.

über die

Ehediſpenſationen

nebſt

einer Abhandlung

über eben dieſen Gegenſtand
von einem Landgeiſtlichen
am Bodenſee.

Mit Erlaubniß der Obern.

Im Jahr 1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An

Herrn Director

Fritz

in Konstanz.

Verehrungswürdigster Herr!

Ich widme Ihnen eine Schrift, die zwar in sich sehr unbedeutend ist; aber desto glücklicher seyn wird, wenn Sie selbe als eine nicht ganz

misrathene Frucht derjenigen Mühe ansehen wollen, die Sie während der Zeit, da ich unter Ihrer Anleitung die theologischen Wissenschaften studierte, auf mich verwendet haben. Ohne hier eine Lobrede auf Ihre ausgebreitete Gelehrsamkeit, auf Ihr gutes Herz, und auf Ihre edle Denkungsart zu schreiben, darf ich es doch vor der ganzen Welt sagen, daß Sie derjenige sind, der mich aus dem Labyrinthe scholastischer Thorheiten, in die mich Erziehung und Sitte versenket hatten,

her=

herausgerissen und durch die reeleste Unterstützung den Weg gebahnet haben, unpartheyisch zu prüfen. So sehr ich Ihnen aus viel andern Gründen verbunden bin, so reget sich meine Dankbegierde doch niemal lebhafter, als wenn ich mir an Ihnen den Mann denke, der mir die Augen zu so manchen Wahrheiten geöffnet, derer Erkenntniß über den Christen und Bürger so viele Vortheile verbreitet. Nehmen Sie dafür meine aufrichtigste Erkenntlichkeit an, und seyn Sie ver-

sichert, daß Sie keiner Ihrer Schü-
ler mehr verehret, als

Ihr

B * *n den 24. Wintermonat 1781.

eigenster

R = = = r.

An den Leser.

Von den Rechten des Papstes und der Bischöfe, und von der Verbindung des Staates mit der Kirche schreiben, wird für einen katholischen Theologen, der die Wahrheit liebt, noch lange ein sehr bedenklicher Gegenstand bleiben. Die Meynungen sind noch immer zu sehr getheilet, und die Grundsätze, die sich doch in positiven Sachen so leicht sollten finden lassen, noch zu unbestimmt. Daher entstehen die zerschiedenen Urtheile, die man über Schriften von der Art zu fällen pflegt, besonders wenn sie von Geistlichen herkommen. Der Weltmann, der Lochstein gelesen, und gebilliget hat, sieht uns für Partheygänger an, und glaubet,

unser Interesse sey der einzige Endzweck, den wir durch Schriften, worinn von landesfürstlichen Rechten in Kirchensachen geredet wird, zu erreichen suchen. Andere hingegen, die Pichlern verehren und **Bellarminen** anbeten, schreyen uns für Verwegene aus, wenn wir keck genug sind, die Rechte unsrer Bischöfe gegen den Papst zu vertheidigen, und beschuldigen uns gar des Hochverraths, wenn wir frey heraussagen, wie viel die weltlichen Fürsten in Kirchensachen vermögen.

Die erste Gattung von Kritik wird mich in gegenwärtigem Falle nicht berühren; aber was soll ich der zwoten Parthey zu meiner Entschuldigung sagen? - Ich weiß nichts, als daß ich nach Ueberzeigung geschrieben, und daß ich meinen Meynungen so lange getreu bleiben werde, bis einer kömmt, und mir mit **Gründen** beweiset, daß ich Unrecht habe.

Ich

Ich sage mit Gründen: denn andere Mittel, deren man sich oft so gerne bedient, die vermeynten Irrlehrer auf den rechten Weg zuruckzuführen, taugen schlechterdings nichts. Isenbiehl dachte auf der Festung vom Emmanuel wie auf dem Katheder, und Wiehrl wird aller Verfolgungen ungeachtet ein vernünftiger Philosoph bleiben!

Allerhöchst Kais. Königl. Verordnung vom 4. Sept. 1781.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unserer hierländischen Vasallen und Unterthanen, was Standes dieselbe sind,

sind, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. Es erfordert das allgemeine Beßte überhaupt, dann das Wohl eines jeden Vasallen und Unterthan insbesondere, der sich in dem Falle einer in Ehesachen zu suchenden Dispensation über ein oder das andere öffentliche oder bekannte Impedimentum Canonicum hinfüro befinden dürfte, damit gesagte Dispensation nicht mehr zu Rom, oder sonst irgendwo anders, als bey dem Erzbischof, oder Bischof, qua ordinario, angesucht, und von demselben, gegen Erlag einer mäßigen Kanzley-Gebühr, ertheilet werde. — Wie Wir nun aus landesväterlicher mildester Fürsorge in diesem lediglich die äußerliche

Kir-

Kirchendisciplin (welche nach Erforderniß der Umstände allezeit verändert werden kann) betreffenden Gegenstande bereits an alle Ordinarios das Nöthige zu erlassen, gnädigst anbefohlen haben, womit dieselben, die ihnen von Gott dießfalls unmittelbar verliehene Gewalt, nach dem Beyspiel ihrer Vorfahrer in ältern Zeiten, gehörig in Erfüllung bringen, folglich über alle jene Impedimenta Canonica matrimonii, welche nicht in dem göttlichen oder Naturrechte gegründet sind, bey vorhandenen Beweggründen jure proprio dispensiren sollen. = Daher verbiethen Wir hiemit Jedermann, ohne Unterschied des Standes, ernstgemessen bey schwerer Strafe,

und

und Ungültigkeit der Handlung, einige Dispensation in öffentlichen oder bekannten Impedimentis Canonicis zu Rom, oder bey Nuntiaturen, mithin überhaubt irgendwo anderst, als bey dem ordentlichen Bischof anzusuchen, oder zu bewirken, wie Wir denn auch einem jeglichen Seelsorger mittels der Gehörde nachdrucksamst haben auftragen lassen, kein Brautpaar, welches in casu dispensationis ist, gegen Aufzeigung eines andern, als der Dispensation des Ordinarii, zusammen zu geben. Wornach sich also sämmtliche Unsere hierländige Vasallen und Unterthanen gehorsamst zu achten, und dem unfehlbar nachzukommen haben,

dann

dann hieran geschiehet Unser ernstlicher Wille ꝛc.

über
die Dispensationen.

Wenn es je für ein warmes Bürgerherz etwas Angenehmes giebt, so ist es gewis dieses, wenn es seinen Landesfürsten in Kirchensachen diejenige Macht, die ihm GOtt gegeben, und die ihm Aberglaube, Unwissenheit und Gewinnsucht - hinter dem Vorhange des Heiligthums versteckt - schon seit Jahrhunderten strittig machten, wieder ausüben sieht. Unser JOSEPH hat uns schon Beweise gegeben, daß Er's weiß, was Er als Landes-

Fürst kann, und GOttes Segen thaue auf das Haupt des Monarchen herab, der auch wirklich thut, was Er weiß, thun zu können. Unter den allerhöchsten Verordnungen, die wir seit JOSEPHS Selbstherrschung in Kirchensachen erhalten haben, und die uns schon zum voraus versichern, daß wir an JOSEPH einem Monarchen gehorchen, der nach vielen Jahrhunderten wieder der Erste ist, den man, wie ehemals Konstantinen, den Bischof seiner Kirchen nennen kann, ist die, von welcher hier die Rede ist, die merkwürdigste. Es ist eine sehr bekannte Sache, was für eine reichhaltige Quelle unsäglicher Einkünfte dem römischen Hofe durch Ehedispensationen zufloß, und wie manche italiänischen Abbate, Excellenzen und Eminenzen sich auf Unkosten auswärtiger Ehesachen lustig machten. Nun aber ist ein sehr grosser Theil dieser Quelle verstopfet, und man darf sich

eben

eben nicht wundern, wenn Rom über so eine Verordnung zimlich ungehalten wird. Aber das läßt sich nicht begreifen, wie es unter uns Leute geben könne, die über ein Gesetz unzufrieden sind, das für den ganzen Staat überhaupt, und für so viele seiner Glieder insbesondere so vortheilhaft ist. Freylich sind das gröstentheils ängstliche Christen, die aus Mangel genugsamer Einsicht glauben, daß durch ähnliche Verordnungen die Rechte des Papstes gekränket, und die Macht des weltlichen Fürsten zuweit getrieben werde. Die Bischöfe sind zwar ihrer Meynung nach fähige Subjecte, dergleichen Rechte auszuüben; aber sie setzen als eine nothwendige Sache voraus, daß sie hiezu die Erlaubniß vom Papste haben müssen, und daß sie ohne diese Erlaubniß niemal giltig dispensiren würden. Bey solchen Gesinnungen, die man sogar bey Männern, die Gelehrte seyn wollen, antrift,

und deren Ansehen so viele Unwissende dahinreißt, müssen nothwendiger Weise Abneigungen, schiefe Kritiken und eine gewisse Art religiösen Mistrauens gegen landesfürstliche Verordnungen entstehen, die nicht selten sehr üble Folgen nach sich ziehen. Wie? Sollte es ein Verbrechen seyn, wenn man es wagen würde, ein paar Worte für die Wahrheit zu sagen, und das Ungegründete dieser Denkungsart zu zeigen? Sey's, daß man sich durch seine Freymüthigkeit den Haß gewisser Leute zuziehet; so ist es doch auf der andern Seite wieder ein sehr beruhigender Gedanken, ein Freund der Wahrheit, und ein Verehrer der Verordnungen seines Fürsten gewesen zu seyn.

Die gegenwärtige Abhandlung enthält zween Hauptpunkte. Zuerst wird bewiesen,

„ daß die Bischöfe eigenmächtig
„ und unabhängig von dem Papste

in

„ in allen Kirchengesetzen, folglich
„ auch in Ehehindernißen dispen-
„ siren können.

Hierauf wird die bisher von den Katholiken noch sehr schüchtern geprüfte Frage,

„ Ob nämlich die Bischöfe allein,
„ oder auch die Landesfürsten in
„ Ehehindernißen zu dispensiren die
„ Macht haben,

untersuchet.

Um in der gegenwärtigen Sache ordentlich zu Werke zu gehen, muß man vor allem die Macht der Bischöfe überhaupt, und dann ihr Verhältniß zu dem Papste genau bestimmen.

Wenn man die Bücher des neuen Bunds ohne Vorurtheil liest, so findet man unter den Aposteln eigentlich gar keinen Unterschied. Der Heyland sagte zu

ALLEN Aposteln: Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich Euch: Nehmet hin den heiligen Geist: welchen Sünden IHR nachlassen werdet, denen sind sie nachgelassen, und welchen IHR sie behalten werdet, denen sind sie behalten. (1) Gehet hin in die ganze Welt, und Prediget das Evangelium. Ich bin bey Euch bis an das End der Welt. (2) Petrus wird zwar die Felse genennet (3), auf die Christus seine Kirche bauen würde: aber nennet nicht Paulus (4) alle Apostel Grundsteine, über die die Hausgenossen GOttes aufgebauet sind? Christus versprach vor seinem Tode dem heiligen Petrus die Macht alles zu lösen und zu binden (5): Aber nach

(1) Joh. 20, 21 = 23. (2) Math. 28. 19, 20. (3) Math. 16, 18. (4) Ephes. 2, 20. (5) Math. 16, 19.

nach seiner Auferstehung ertheilte er eben diese Macht allen Aposteln ohne Ausnahme (6). Eben dieses lehren die ansehnlichsten Vätter der Kirche. Nach seiner Auferstehung, sagt der H. Cyprian (7), gab er allen Aposteln gleiche Gewalt (parem potestatem); das, fährt er weiter unten fort, waren doch wohl auch die übrigen Apostel, was Petrus war: Sie hatten Ehre und Macht untereinander gemein. Die Kirche, sagt der H. Hieronymus (8), war über alle Apostel gegründet: alle erhielten die Schlüssel des Himmels, und die Kirche ruhet auf einem wie auf dem andern. Wir wissen, so drucket sich selbst ein Cardinal der römischen Kirche (9) aus, daß Petrus

(6) Math. 18, 18. und Joh. 20, 23. (7) Lib. de Vnit. eccl. (8) L. I. adverſ. Jou. (9) Card. Cuſan. de Conc. cath.

von Christo nicht mehr Gewalt empfangen, als die übrigen Apostel: denn es wurde nichts zu Petro gesagt, das nicht zu den andern auch wäre gesagt worden: Daher sagen wir mit Recht, daß alle Apostel Petro an Macht gleich gewesen. Dessen ungeachtet würde man doch gegen die Lehre der HH. Vätter anstoßen, wenn man behaupten wollte, daß Petrus nicht Primas der christlichen Kirchen war *. Denn eben die Vätter, die in Ruckſicht auf apostolische Macht und Ansehen keinen Vorzug an Petrus erkennen,

* Die Gleichheit der Apostel, sagt Van-Espen J. E. V. P. I. tit. 16. de Cura Episc. num. 3., hebt den Primat Petri nicht auf. Denn es ist handgreiflich, daß unter mehrern, die an Macht und Ansehen einander gleich sind, einer der erste seyn und einige Vorzüge vor den übrigen haben könne.

nen, lehren, daß er der Mittelpunkt der Einigkeit war, und daß er, um die Einigkeit der Kirche zu erhalten, und alle Gelegenheit zu Spaltungen zu heben, zum Haupt der Kirche sey ernennet worden. Dessentwegen, sagt der H. Hieronymus, hat der HErr Einen aus Zwölfen erwählet, damit, wenn ein Oberhaupt aufgestellet wäre, alle Gelegenheit einer Spaltung gehoben würde (10). Nur wegen Erhaltung der Einigkeit, sagt ein andrer Vatter (11), war Petrus den übrigen Aposteln vorgezohen. Die Erhaltung der Einigkeit ist also der Zweck des Primats, den Petrus vor den übrigen Aposteln erhalten hat. Solange ein Apostel nicht von der Einigkeit abwich, das ist, solange er den wesentlichen Glaubens- und Sittenlehren des Evangeliums, als in

(10) L. c. (11) S. Optat. Mileuit. L. 2 cont. Parm.

in welchen allein die Einigkeit der christlichen Religion bestehet, getreu blieb, so lange hatte ihm Petrus keine Vorschriften zu machen. Es ist dieses eine für sich sehr klare Wahrheit. Eine Macht, die man von einem andern erhält, erstrecket sich nicht weiter, als auf das, weswegen sie eingesetzet ist. Der Endzweck bestimmet ihre Gränzen, und das mindeste Vorrecht, das man sich in Sachen herausnimmt, die mit dem Endzwecke in keiner Verbindung stehen, ist Mißbrauch der Macht.

Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel. Es ist dieses ein Satz, der von allen heiligen Vättern gelehret, und selbst von der tridentischen Kirchenversammlung (12) für richtig angenohmen worden ist. Die Vernunft und alle Rechte sagen, daß der Nachfolger die nämliche Gewalt habe,

(12) Sess. 23. de Ord. cap. 4.

be, die sein Vorfahr hatte, wenn man anderst keine rechtmässige Einschränkung beweisen kann. Da nun alle Apostel gleiche Gewalt hatten, wie ich bereits bewiesen habe, und dem H. Petrus in keinem Stücke als in sofern es die Erhaltung der Einigkeit erforderte, untergeordnet waren; so folget von sich selbst, daß auch die Bischöfe, als die eigentlichen Nachfolger der Aposteln, dem Papste an Macht, die Kirche zu regieren nicht im mindesten nachgeben, und daß sich nur alsdann ein besonderes Vorrecht des Papstes über einen Bischof zeige, wenn er entweder selbst gegen die Einigkeit der Kirche handeln, oder zugestehen würde, daß einer seiner Untergebenen selbe verletzen würde. Man darf eben in der Kirchengeschichte nicht sehr bewandert seyn, wenn man diese Wahrheit aus Thatsachen näher beweisen will. Warum nahm der römische Clerus Marcionen

den

den sein Bischof excommunicirt hatte, nicht in die Gemeinde auf? Weil wir, gaben sie ihm zur Antwort, das ohne Erlaubniß deines ehrwürdigen Vatters nicht thun können (13). Würden sie aber dieß nicht haben thun können, wenn sie dem römischen Stuhle eine grössere Macht zugeschrieben hätten als einem andern Bischofe? Der heilige Cyprian sagt es (14) frey heraus, daß ein jeder Bischof nach Maasgabe seiner Freyheit und Macht seinen eigenen Willen habe, und eben so wenig von einem andern gerichtet werden könne, als es nicht in seiner Macht stehe einen andern zu richten. Daher mißbilliget er in einem Schreiben an den Papst Cornelius (15) das Betragen des Fortunatus und Fe-

(13) S. Epiphan. hær. 42. (14) Conc. Carth. de Bapt. hæret. (15) Epist. 55. edit. Pamel.

Felicissimus ungemein, daß sie sich erfrechten, nach der Verurtheilung, die er und andere afrikanische Bischöfe gegen sie ausgesprochen hatten, nach Rom zu laufen, um da Hilfe zu suchen. Jeder von uns, sagt er, har seine eigene Heerde, die er, und nicht ein andrer, regieren muß, und wegen der er dem HErrn wird Rechenschaft geben müssen. Eben so verhielt sich dieser eifrige Verfechter der bischöflichen Macht bey einer andern ähnlichen Gelegenheit. Ein spanisches Provinzialconcilium setzte den Bischof Basilides ab, und ordinirte statt seiner den Sabinus. Jener wendete sich nach Rom, und Papst Stephan gab ihm Briefe mit, in welchen er den Basilides als den rechtmässigen Bischof erklärte. Die spanischen Bischöfe erhollten sich hierüber Raths bey Cyprian, der ihnen unter andern folgende sehr merkwürdige Worte schrieb: Wir ermah-

mahnen euch, so kräftig wir immer können, daß ihr euch mit diesem ruchlosen und befleckten Priester in keine gottesschänderische Gemeinschaft einlasset : - Die Ordination des Sabinus, die rechtmäßiger Weise vorgenohmen worden, kann dessentwegen nicht für ungiltig erkläret werden, weil Basilides nach Rom gelaufen, und unsern Collegen Stephan, der weit entfernet und um die ganze Sache nichts wußte, betrogen hat (16) So dachte man in den ersten Jahrhunderten der Kirche von der Macht der Bischöfe, und so sehr war man überzeigt, daß der römische Bischof nur ein College und Bruder der übrigen Bischöfe, nicht aber ihr Herr war. Ich weiß, was die römisch-gesinnten Kanonisten hier einwenden. Sie machen einen Unterschied zwischen der Macht des Ordens

und

(16) S. Cyprian. Epist. 68.

und der Gerichtsbarkeit (inter potestatem ordinis & jurisdictionis) und glauben allen Schwürrigkeiten entgangen zu seyn, wenn sie jene den Bischöfen, diese aber dem Papste einraumen. Aber wie, reden die heiligen Vätter, deren eigene Worte ich eben angeführet habe, nur von der Macht des Ordens? Waren Marcionens, der Bischöfe Fortunatus, Felicissimus und Basilides Vorfälle nicht Jurisdictionssachen? Man weiß gar wohl, daß die Eintheilung der bischöflichen Macht in die Macht des Ordens und der Gerichtsbarkeit eine Erfindung derjenigen Jahrhunderten ist, in welchen man den Ruf eines Gelehrten nicht erhalten konnte, wenn man nicht auch die einfachste Sache etlichemal zu distinquiren wußte: wenigstens kann man sicher behaupten, daß man vor dem neunten Jahrhunderte keinen Gelehrten wird aufweisen können, dem diese Eintheilung

be-

bekannt gewesen wäre: noch weniger wird man einen finden, der dem Papste alle Jurisdictionsfälle zugeeignet hätte. Im Gegentheile hat man auch in jenen Jahrhunderten, da sich Rom bereits über alles erhoben hatte, noch Beyspiele, wie sehr die Bischöfe auch in Jurisdictionssachen auf ihre eigene uneingeschränkte Macht hielten. **Viele**, sagt ein Concilium vom eilften Jahrhunderte (17), **lassen sich durch ihre Thorheit so weit dahinreissen, daß sie die Bussen über ihre Verbrechen von ihren eigenen Bischöfen nicht annehmen wollen, und steifen sich auf dieses, daß sie nach Rom laufen, wo ihnen der Papst alle ihre Sünden nachlassen werde. Allein,** fährt das Concilium weiter, **derley Nachlassung soll ihnen nichts nutzen: sondern wenn sie erst die ihnen von ihren**

17) Conc. Salegunstad. A. 1023. Cap. 15.

ren Bischöfen auferlegten Bussen erfüllet haben, dann mögen sie nach Rom gehen, wie sie wollen.

Aus dem, was ich bisher gesagt habe, folget ganz gewiß, daß nach der nun einmal angenohmenen Einschränkung der Bischöfe auf ihre eigene Diöcesen * ausser der römischen Diöces kein Katholike unmittelbar unter des Papstes Jurisdiction stehe **, daß der Papst auswär-

C ti-

---

* Die Apostel waren an keine gewisse Kirchen gebunden. Die Bischöfe als ihre Nachfolger sind es also ursprünglich auch nicht. Nur um alle Unordnungen zu verhindern hat die Kirche gut gefunden, einem jeden seine eigne Heerde anzuweisen, die er weiden und regieren soll.

** Dieser Satz ist von der Büchercensur in Padua längst für katholisch gehalten worden: denn obgleich der Verfasser

des

tigen Diöcesanen ohne Vorwissen und Einwilligung ihres eigenen Bischofes weder neue Gesetze vorschreiben, noch die alten nachlassen, und daß der Bischof ohne den Papst zu fragen in seiner Diöces Gesetze machen und im Fall der Noth wieder aufheben könne. Dies ist das eigentliche Kirchensystem, das im neuen Testamente gegrün-

des Buchs de poteſtate eccleſiaſtica & temporali, ſive declaratio Cleri gallicani, welches im Jahre 1768. zu Venedig gedrucket worden, S. 167. ausdrucklich behauptete, Papam ordinarium non eſſe & ordinariorum munia in Epiſcoporum diœceſi absque eorum conſenſu obire non poſſe, welches eben soviel heißt, als dasjenige, was ich sagte, so erklärte die erwähnte Censur doch, daß sie in diesem Buche nichts wider den heiligen katholischen Glauben (contro la ſanta fide cattolica) gefunden habe.

gründet, und von Vättern und Concilien gelehret worden ist. Ich weiß zwar wohl, daß die Kirche seit viel Jahrhunderten ganz auf eine andere Art regieret worden: daß sich die Päpste eine unumschränkte Gewalt über alle Christen anmaßten, und daß sie die Bischöfe gröstentheils nichts weiters seyn liessen, als ihnen gefällig und zu Erreichung ihrer Absichten dienlich war. Aber ich weiß auch, und die Kirchengeschichte sagt es uns deutlich, daß viele Bischöfe ihre Rechte dem römischen Stuhle überließen, weil ihnen ihre Ausübung überlästig war, viele, weil sie ihre eigene Gewalt nicht kannten, viele, weil sie der Macht nicht widerstehen konnten. Dieß waren die Ursachen, welche den römischen Bischof nach und nach zu jener Hohheit erhoben, mit der er auf alle Bischöfe, nicht wie auf seine Brüder, sondern auf seine Vasallen herabsah, und mit der er

alle Gattungen geistlicher Gerichtsbarkeit in der katholischen Welt an sich zoh. Allein alles dieses hindert nicht, daß nicht die Bischöfe, besonders wenn sie durch das Ansehen ihrer Landesfürsten unterstützet werden, ihre von GOtt ihnen ertheilte Gewalt nicht wieder zurucknehmen, und ausüben könnten. Wesentlichen Rechten kann man nur für seine Person entsagen; der Nachfolger ist daran nicht gebunden. Daher obgleich beynahe alle Gattungen von Dispensationen, um auf meine Hauptsache zu kommen, schon seit langer Zeit von Rom ertheilet wurden, so folget daraus nicht, daß sich die Bischöfe die Ausübung dieser Rechte nicht wieder eigen machen können. Die Bischöfe sind in geistlichen Dingen die einzigen Gesetzgeber ihrer Diöcesanen. Dieß ist eine natürliche Folge derjenigen Vollmacht, mit der sie der heilige Geist aufgestellet hat, ihre Kirchen zu regieren

18.

(18). Es ist aber eine ausgemachte Sache, daß nur der Gesetzgeber in seinen Gesetzen dispensiren könne.

Man wird mir einwenden, daß es in einer jeden Diöces viele Verordnungen gebe, die von Päpsten oder gar von allgemeinen Concilien herrühren, in welchen folglich der Bischof nicht dispensiren könne. Ich antworte auf dieses. Der Bischof hat die Pflicht auf sich, genaue Sorge zu tragen, daß seiner Heerde nichts anbefohlen werde, das ihr in der Erreichung ihres Endzweckes, der ewigen Seligkeit, hinderlich seyn könnte. Er muß daher auch die Macht haben, alles von seiner Heerde, von der nur er wissen kann

(18) Apostelg. 20, 28.

und muß, was ihr Nutzen oder Schaden bringet, zu entfernen, was er ihr schädlich zu seyn erachtet. Dieses vorausgesetzt, laßt uns annehmen, daß ein Bischof eine päpstliche oder conciliarische Verordnung für seine Diöces schädlich findet, so behaupte ich, daß es seine Pflicht sey, sie entweder nicht anzunehmen, oder wenn sie angenohmen ist, eigenmächtig wieder aufzuheben. Die Sache ist ganz klar. Die Kirche kann kein Gesetz machen, das auch nur dem mindesten Gliede derselben ein Hinderniß auf dem Wege zur Seligkeit verursachen könnte: denn niemand kann einen zu Handlungen verbinden, die ihn ewig unglücklich machen würden. Ob nun aber eine gewisse anbefohlene Handlung entweder allen oder einzelnen Diöcesanen auf dem Wege zur Seligkeit hinderlich sey, darf weder der Diöcesan für sich selbst entscheiden, weil auf solche Art bey der

ge-

gegenwärtigen Denkungsart der Menschen auch die heilsamsten Verordnungen als schädlich würden erkläret werden; noch der Papst oder ein Concilium, weil beyde die Diöcesanen, ihre Lebensart, Gewohnheiten und überhaupt ihre Umstände nicht kennen, die doch der Gesetzgeber kennen muß; sondern allein der Bischof, der seine Heerde kennet, der es weiß, was ihr schädlich oder nützlich ist, und dem GOtt die Vollmacht gegeben, die ihm anvertrauten Seelen zu lösen oder zu binden, wie er es nach den Grundsätzen des Evangeliums thunlich findet.

Was die Dispensationen insbesondere betrift, so kann man ohne Scheu behaupten, daß sich beynahe kein Fall denken läßt, der unter des Papstes Gerichtsbarkeit rechtmäßig gehören soll. Ich sage rechtmäßig: denn wenn man die in den Decretalen von Päpsten gemachten Reservationen

unpartheyisch prüfet, so zeiget sich, daß sie sich größentheils auf falsche Urkunden, dergleichen die isidorianischen Schriften waren, auf die ungegründetsten Bibelerklärungen oder schiefe Grundsätze der Kanonisten gründen, lauter Umstände, die niemals zu wahren Rechtsgründen erwachsen können. Ich habe oben bewiesen, daß nur Vorfälle, Thaten und Lehren, wodurch die Einigkeit der Kirche verletzet würde, die sonderheitlichen Sachen seyn, die im Falle, daß die Bischöfe nicht helfen könnten, oder nicht helfen wurden, vom Primas der katholischen Kirche entschieden werden müssen. Alles übrige gehöret vor die Bischöfe, und diesen allein stehet nach göttlichem Rechte die Entscheidung zu. Wenn man nun bedenket, daß man ohnehin nur in Kirchenverordnungen dispensiren könne *, daß alle Kirchenver-

* Es war eine in jedem Anbetracht übertrie-

verordnungen in der Religion nicht wesentlich seyn, und daß die Einigkeit der Kirche nur in der allgemeinen Uebereinstimmung in wesentlichen Glaubens- und Sittenlehren, nicht aber in zufälligen Nebensachen bestehe, so kann man mit Händen greifen, daß Dispensationen für auswärtige Diöcesanen nicht nach Rom, sondern vor die ordentlichen Bischöfe gehören.

bene Schmeicheley, daß einige Kanonisten behaupteten, der Pabst könne sogar in göttlichen und natürlichen Gesetzen dispensiren. Allein wie konnten Leute, bey denen, wie z. B. beym Ferraris, der Pabst Quasi Deus hieß, und die thorrecht genug waren, wie der Dominikaner Caraffa, den römischen Bischof Vice-Deum, reip. christianæ monarcham inuictissimum, pontificiæ omnipotentiæ conseruatorem acerrimum, zu nennen, anderst denken?

Bey Ehedispensationen ist das ohnehin ausser allem Zweifel. Man liest nirgends, sagt Van-Espen (19) weder in den Kirchenverordnungen, noch so gar in den Decretalen Papsts Gregor IX., wem die Macht in denjenigen Hindernissen zu dispensiren, die die Ehe ungiltig machen, zustehe: auch findet man keine allgemeine Kirchenverordnung, in welcher diese Macht den Bischöfen wäre genohmen, und den Päbsten vorbehalten worden. Er schreibt es daher der Gewohnheit zu, durch welche diese Macht nach und nach den Päpsten ganz allein in die Hände wäre geliefert worden, zum richtigen Beweis, daß Ehedispensationen für Rom nur ein acquirirtes, nicht ursprüngliches,

folg-

(19) J. E. V. P. II. tit. 14. de disp. matr. num. 10.

folglich ein für die Bischöfe wiederrufliches Recht seyn.

Diejenigen also, die dafürhalten, daß die östreichischen Bischöfe die K. K. Verordnung ohne Einwilligung des Papstes nicht befolgen, und in Ehesachen nicht die nämliche Macht ausüben können, die die Bischöfe der alten Kirche in allen Kirchenverordnungen ausübten, mögen zusehen, ob sie die Sache aus dem wahren Gesichtspunkte und nach der Lehre des Evangeliums und der heiligen Vätter beurtheilen, und ob sie die Macht der Bischöfe nicht viel tiefer heruntersetzen, als man es nach den ächten Grundsätzen der Kirche thun darf.

Es fraget sich aber, ob es in der Macht eines Landesfürsten stehe, seine Bischöfe zur Ausübung derjenigen Rechten, die sie bisher dem römischen Bischofe ohne Widerrede überließen, anzuhalten, wie dieses

ses in dem gegenwärtigen Falle durch die allerhöchste Verordnung geschehen ist?

Um diese Frage, die viele für so wichtig ansehen, gründlich zu beantworten, muß ich einige Grundsätze voraus setzen, aus denen sich diese Macht ohne alle Mühe herleiten läßt.

Die erste Pflicht eines Landesfürsten ist diese, daß er das Wohl seiner Staaten überhaupt und in soferne das immer möglich, eines jeden Unterthanen insbesondere befördere, und alles beseitige, wodurch das Wohl der Seinigen gekränket werden könnte. Diese Pflichten hat ihm Gott auferlegt, der ihm auch alle mögliche Mittel an die Hand geben mußte, durch welche er in den Stand gesetzet ward, den Endzweck seiner Bestimmung zu erreichen.

Die wahre Religion kann dem Staate nicht schädlich seyn, und jede Religionslehre, die den Staat in der Erreichung

sei-

seines Endzweckes hindert, ist nicht wahre Religionslehre. Die Ursache ist klar. Gott ist der Urheber des Staats und der wahren Religion. Er will, daß beyde ihren Endzweck, der Staat die Zeitliche und die Religion die ewige Glückseligkeit, erreichen sollen. Gesetzt nun, eine Religionslehre sey dem Staate schädlich, so muß sich entweder GOtt widersprechen, weil er will, daß der Staat seinen Zweck erreiche, worinn er ihn doch selbst als der Urheber der Religionslehre hindert: welches zu behaupten eine Gottlosigkeit wäre; oder, welches der Wahrheit gemäßer ist, die Religionslehre muß falsch seyn. Nun liegt aber der Religion selbst alles daran, nichts falsches zu lehren; weßwegen sie auch alles sorgfältig vermeidet, wodurch dem Staate einiger Nachtheil verursachet werden könnte *. Benanntlich machet sich die katholische Kirche ein

wah-

wahres Geschäft daraus, alles, was einen nachtheiligen Einfluß auf den Staat haben könnte, zu beseitigen.

Das Concilium von Trident giebt uns hievon ein trefliches Beyspiel. Man hatte bereits das Anathema gegen alle diejenigen ausgesprochen, welche behaupten würden, daß die Ehe durch einen Ehebruch getrennet wer-

* Man vermenge hier die Religion nicht mit den Dienern der Religion. Es ist leider nur gar zu wahr, daß diese unter dem Vorwande der Religion dem Staate schädlich seyn können. Die Religion in sich selbst betrachtet nutzet dem Staate vielmehr, als daß sie ihm schaden könnte. Nicht wegen der Religion, sondern wegen ihrer Diener sehen sich die weltlichen Fürsten gezwungen, so genau auf das Placetum regium zu halten.

werde. Die Venetianischen Gesandte stellten dagegen vor; es wäre unter ihren Unterthanen eine sehr beträchtliche Anzahl Griechen, die es seit undenklichen Zeiten im Gebrauche gehabt hätten, ihre Weiber wegen des Ehebruchs zu verstoßen, und andere zu heyrathen: diese ohnehin sehr schwürige Köpfe würden es auf einer für die Republick sehr bedenklichen Seite nehmen, wenn sie auf einmal einen Gebrauch verdammet sähen, den sie bis dahin im Angesicht der ganzen Kirche ausgeübet hätten. Diese Vorstellung fand Beyfall, und ob man gleich einige Einwendungen dagegen machte, die aber mehr das Ceremoniel (20.) als die Hauptsache betraffen: so wurde doch der Canon in je-

(20) Sarpi Hist. des Concil. von Trid. 6. Th. 8. Buch. 44. §. nach Rambachs Übersetzung.

jenen abgeändert, den wir heut zu Tage haben, und der der Griechen Gebrauch nicht im mindesten berühret. So verhält sich die Kirche in Sachen, die auf den Staat einen Einfluß haben, und so sehr ist sie überzeigt, daß eine Lehre nicht eine wahre Lehre der Religion sey, wenn sie im Staate Unordnung oder sonst einigen Schaden verursachen könnte.

Wenn es nun die Pflicht des Landesfürsten ist, allem vorzubeugen, wodurch seine Staaten Schaden leyden würden, und wenn die Religion selbst alle Lehren und Gebräuche verwirft, die dem Staate nachtheilig seyn könnten; so folget sonnenklar, daß es allerdings in der Macht des Landesfürsten gestanden zu befehlen, daß Ehedispensationen in Zukunft nicht von Rom, sondern von den Ortsbischöfen ertheilet werden sollen: denn wenn man unpartheyisch überleget, wie unzählig grosse

Sum-

Summen paaren Geldes von Jahr zu Jahr wegen Ehesachen aus den so weitschichtigen österreichischen Staaten nach Rom versendet worden; wenn man bedenket, wie schädlich es einem Lande sey, wenn es sein gutes Geld in ein anderes schicket, ohne aus selbem was weiters als leere Papiere zuruckzuerhalten, und wie sehr auf solche Art der Geldumlauf gehemmet werde, der doch in einem wohlgeordneten Staate so unentbehrlich ist; so müßte man sehr kurzsichtig seyn, wenn man den Schaden, den diese Ehedispensationen den österreichischen Ländern verursachen, und die Verbindung des Landesfürsten, derley schädliche Gebräuche um so mehr aufzuheben, als sie die Religion selbst mißbilliget, nicht einsehen wollte.

Ich dächte, es würde den katholischen Fürsten sehr wenig daran liegen, ob man die Ehedispensationen in Rom oder in ih-

ren eigenen Landen ertheilen würde, wenn derley Dispensationen immer nur theoretische Sachen blieben, das ist, wenn sie mit dem Vermögensstande ihrer Unterthanen nicht einen so genauen Zusammenhang hätten. Allein jedermann weiß, was römische Taxen sind, * und wenn schon einige Römischgesinnte immer mit der Ausflucht um sich werfen, daß der heilige Vatter gratis dispensire, so muß man doch nicht vergessen, daß es ausser dem heiligen Vatter

---

* Aus der Republick Venedig wurden im Jahre 1768 für Ehedispensationen 160800 Scudi, d.i. ungefähr 385920 fl. Reichsw. nacher Rom bezahlt. S. Le Bret Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchengesch. 3. Th. S. 264 und 265. Man vergleiche nun die weitschichtigen österreichischen Staaten mit Venedig, so wird da eine Summe Gelds herauskommen, ab der sich jeder Patriot entsetzen wird.

ter noch viele in Rom gebe, die um das gratis accepistis, gratis date nichts wissen. Und zuletzt was bekümmert es uns Deutsche, in wessen Hände unser Geld verfallet, wenn es inzwischen doch aus unsern Ländern fortreisen muß! Freylich werden die Dispensationen auch in unsern Ländern nicht ohne Unkösten ablaufen: allein die Sache verhält sich hier ganz anderst: denn nebst diesem, daß das Geld im Lande bleibet und folglich der Staat überhaupt genommen, keinen Schaden leydet, bleiben Taxen vor geistlichen Gerichten *

* Wir haben in des sel. Hrn. Hofraths von Riegger Corpus juris ecclesiastici bohemici & austriaci, eine Taxordnung bey Leichen von der höchstseligen Kaiserin THERESIA; warum sollen wir nicht auch eine solche Taxordnung in Ehedispensationssachen erwarten können von Vatter JOSEPH?

eben sowohl der Willkühr des Landesfürsten unterworfen als vor weltlichen, und der Landesherr kann immer verhindern, daß der einzelne Unterthan nicht gedrücket werde. Der Ausdruck in dem allerhöchsten Decrete, gegen Erlag einer **mäßigen** Kanzleygebühr beweiset schon zum voraus, wie sehr unserem theursten Monarchen die Sorge am Herzen liege, daß seine Unterthanen nicht mehr die oft unerschwinglichen Ausgaben auf geistlichen Kanzleyen machen müssen, die Rom bisher gefordert hat.

Ich habe oben bewiesen, daß die Bischöfe unabhängig von dem Papste, und, wie sich das allerhöchste Decret ausdrücket, **aus der ihnen von GOtt diesfalls unmittelbar verliehenen Gewalt** in den Ehehindernissen dispensiren können. Es entstehet aber hier die Frage, „ob die „ Bischöfe in allen den Ehehindernissen, die „ wir zu unsern Zeiten haben, ganz allein di-

„ dispensiren können: oder ob nicht auch die „ Landesfürsten hierinn einige ihnen ganz „ eigene Rechte haben „? Diese Frage recht zu beantworten, muß man vorher eine andere genau untersuchen, wer nämlich Ehehindernißen zu machen befugt sey? Denn da nur der Gesetzgeber in seinen Gesetzen dispensiren kann, so folget ganz natürlich, daß entweder nur die geistliche oder nur die weltliche Macht in Ehehindernissen dispensiren könne, wenn nur diese oder jene welche zu setzen die Macht hat.

Wenn man hier die alten Kanonisten und Schultheologen ganz allein zu Rathe ziehen wollte, so würde freylich für den Landesfürsten nicht nur allein nichts übrig bleiben; sondern man würde denjenigen noch dazu für sehr verwegen halten , der eine ähnliche Frage aufzuwerfen sich getraute. Allein seitdem sich Männer hervorgethan, die nicht zufrieden waren ein paar Schul-

Autoren zitirt zu haben, und seit dem wir aus unsers Monarchen Erlaubniß die Freyheit haben, unsere Meynung auch sagen zu dörfen, gehet die Sache ganz anderst, und wir mögen ohne Nachtheil unsrer Katholizität behaupten, daß es dem Landesfürsten allein zustehe, eigentliche Ehehindernisse (impedimenta dirimentia) zu machen. Wir beweisen das aus der Vernunft und der Geschichte.

Alles, was der Landesfürst in der natürlichen Religion vermag, das vermag er auch in der geoffenbarten, vorausgesetzt, daß die Offenbarung nicht gewisse Bestimmungen machte, die man im Stande der natürlichen Religion noch nicht genugsam kannte. Nun ist es aber gewis, und ich glaube nicht, daß mir diesen Satz ein vernünftiger Mann anstreiten wird, daß in der natürlichen Religion ausser dem Landesfürsten niemand anderer eigentliche Ehe-

hin-

hindernisse machen kann: daher ist auch dieses gewis, daß auch in der geoffenbarten Religion nur der Landesfürst solche zu setzen die Macht habe. Daß die Ehe in dem neuen Bunde nach den Grundsätzen der Katholiken zu einem Sacramente erhoben worden, beweiset gegen meinen Schluß gar nichts: denn für's erste findet man in den Evangelien und übrigen Schriften des neuen Testamentes kein Wort, daß Christus den weltlichen Fürsten die Macht, eigentliche Ehehindernisse zu setzen, die sie in der natürlichen Religion hatten, abgenohmen und den Priestern allein übergeben habe. Für's zweyte sage ich so: Jeder Ehecontract, der bürgerlich gut ist, ist die taugliche Materie zum Sacramente der Ehe. Ich wüßte mich nicht zu erinnern, je einen auch nur mittelmässigen Theologen gelesen zu haben, der diesen Satz nicht für wahr annahm. Nun ist aber auch dieses unlaugbar, daß

es von dem Landesherrn allein abhange welche Ehecontracte er für bürgerlich gut erkennen wolle oder nicht; daher gleichwie die Kirche einem Menschen mit Wasser, das der Naturkündige für physikalisch gut erkläret hat, die Taufe nicht vorenthalten kann, weil er die zu diesem Sakramente taugliche Materie mit sich bringet, eben so kann sie auch Leute, deren Ehecontract der Landesherr für bürgerlich gut erkennet hat, nicht vom Sacramente der Ehe ausschlüßen, weil ihr Ehecontract ebenfalls die taugliche Materie zum Sacramente der Ehe ist. Kann sie aber dieses nicht, so folget von sich selbst, daß sie auch keine eigentliche Ehehindernisse machen kann.

Man wende mir hier den Canon des Conciliums von Trident nicht ein, vermöge welchen alle anathematiziret werden, die sagen, daß die Kirche keine eigentliche Ehehindernisse habe machen kön-

nen

nen (21); denn ich antworte entweder mit dem berühmten Van-Espen (22), daß es das Concilium nicht bestimmet habe, ob sie diese Macht von JEsu Christo, oder von den weltlichen Fürsten erhalten habe; oder ich sage mit dem gelehrten P. Oberhauser (23) daß das Concilium nur von den Protestanten zu verstehen sey, die der Kirche diese Macht aus dem Grunde anstritten, weil die Ehe kein Sacrament und folglich den Kirchenverordnungen nicht unterworfen wäre. Beyde Erklärungen haben ihre guten Gründe, die man aber Kürze halber hier nicht anführen kann.

Will man erst die Geschichte zu Hilfe nehmen, so wird sich zeigen, daß allemal die weltlichen Fürsten die ersten waren, die

(21) Sess. 24. de Sacr. matr. Can. 4. (22) J. E. V. P. II. tit. 13. de imped. matr. num. 12. [23] Causa decisa cet. Cap. 1. §. 5.

die eigentlichen Ehehindernissen machten. Was diejenigen Hindernisse betrift, die aus der Blutsfreundschaft und allen Gattungen der Anverwandschaft entspringen, so darf man nur den Codex Theodosianus oder das Corpus juris civilis nachschlagen, und man wird hierüber manche Gesetze weltlicher Regenten finden, ehe man eine Kirchenverordnung aufweisen kann. Daß gewisse Grade schon im alten Testamente verbothen waren, hat hieher gar keinen Einfluß: denn diese Verbothe gründeteu sich entweder auf das natürliche Gesetz, oder sie waren Judizialsatzungen, an welche die Christen ohnehin nicht gebunden sind. Die Weihungen waren in der ersten Kirche gar kein Ehehinderniß. Nach und nach kam der Cölibat so zimlich in Uebung, doch so, daß jede Kirche hierinn ihre besondere Gewohnheit beobachtete. Zu Zeiten des Kaisers Justinian hatte man schon

ein

ein kaiserliches Decret, vermöge dessen alle Cleriker, die die höhern Weihungen hatten, ihr Priesterthum verlieren sollten, wenn sie sich heyrathen würden (24). Die Weihungen waren also auch damals noch kein Ehehinderniß: nur das Priesterthum wurde verlohren: hingegen blieb die Ehe unzertrennlich. Da aber die Concilien und heiligen Vätter immer mehr und mehr auf die Enthaltsamkeit der Geistlichen trangen, so gab endlich Papst Eugen III. im Jahre 1148 eine Verordnung heraus, worinn die höhern Weihungen als ehescheidende Hindernisse erkläret wurden, welche Verordnung bisher immer beobachtet worden. Um ohne Vorurtheil von der Sache zu reden, muß man freylich eingestehen, daß dieses Ehehinderniß ihren eigentlichen Ursprung von den Päpsten herleite: allein, wenn man überleget, wie wenig die Kaiser, Könige

und

(24) Nov. 22. C. 42.

und Fürsten zu den Zeiten Eugen III. in geistlichen Sachen mehr zu sagen hatten, und wenn man zugleich nach deu ächten Grundsätzen des geistlichen Rechts annimt, daß doch wenigstens die stille Einwilligung der weltlichen Fürsten zu einer puren Disciplinsache nothwendig war, so kann man auch hier die weltliche Macht nicht ganz ausschlüßen. Mit den feyerlichen Gelübden hatte es die nämliche Beschaffenheit, wie mit den Weihungen. Die Entführung belegten die Kaiser Konstantin (25) und Jovinian (26) schlechterdings mit der Todesstrafe. Kaiser Justinian aber erklärte solche Ehen für ungiltig (27). Das nämliche verordnete er auch von den heimlichen

(25) L. 1. C. th. de rapt. Virg. (26.) L. 5. C. de Episc. & Cler. (27.) L. 1. §. 1. C. de rapt. Virg.

chen Ehen (28). Was endlich die Ehen zwischen Leuten von zerschiedenen Religionen betrift, so haben wir von den Kaisern Valentinian und Valens das Decret, worinn den Christen mit den Heyden die Ehe verbothen worden (29). Theodosius untersagte die Ehen mit den Juden (30), und erst im vorigen Jahrhunderte noch (31) erklärte Ludwig XIV. von Frankreich die Ehen der Katholischen mit den Reformirten für ungiltig u. s. w.

Ich weiß zwar wohl, daß man auch in den ältesten Concilien Verordnungen über Ehesachen findet. Allein man darf die Sache nur aus dem rechten Gesichtspunkte betrachten, so wird sich zeigen, daß alle diese Verordnungen nichts weiters waren, als kräftige Bestättigungen der bürgerlichen Ge-

(28) Nou. 74. C. 4. §. 1. (29.) L. 1. C. th. de nupt. Gentil. (30.) L. 6. C. de Jud. (31) A. 1680.

Gesetzen. Die Bischöfe nämlich, die wohl einsahen, daß die Religion bey den meisten Menschen weit mehr Eindruck mache, als Staatsverordnungen, sahen es als selbst gute Bürger für ihre Pflicht an, die Gläubigen auch unter dem Religionsgehorsame zur genauen Beobachtung der Civilgesetzen anzuhalten.* Daher finden wir, daß sie

z.

* Eine Grille von Project! Wie wäre es, wenn man den Seelsorgern und Predigern befehlen würde, alle Staatsverordnungen, hauptsächlich aber diejenigen denen sich der Unterthan manchesmal aus Unwissenheit, oft aus Vorurtheilen, und noch öfter aus einer gewissen Art Eigennützigkeit nicht mit der schuldigen Ehrfurcht unterwirft, von der Kanzel abzulesen, und nebst der Billigkeit des Gesetzes die Pflicht des strengsten Gehorsams aus Religionsgründen in einer kurzen und deutlichen Rede zu

zei-

z. B. Deserteurs (32) und Spieler (33) excommunicirten und viele andere Verordnungen machten, wodurch die Staatsgesetze auf das kräftigste unterstützet wurden. Aber sie überschritten die Gränzen ihrer Macht nicht. Wenn die Fürsten diese oder jene Handlung verbothen, so verbothen sie die Bischöfe nicht auch gerade zu, sondern belegten den Christen, der so eine Handlung unternahm, nur mit dem Banne oder einer andern Kirchenbusse. Von Ehehindernissen insbesondere zu reden, finden wir, daß die Kirche zwar z. B. die Ehen gottverlobter Jungfrauen (34), jene mit Heyden (35), Ketzern, Juden (36), und Gö-

zeigen? Ich dächte, der Staat und die Religion würden dabey ungemein viel gewinnen.

(32) Conc. Arelat. Can. 3. (33) Conc. Eliberit. Can. 79. (34) Ib. Can. 13. [35] Ib. Can. 15. [36) Ib. Can. 16.

Götzenpriestern (37) u. s. w. der Excommunication unterwarf: allein sie gieng nicht weiter und die Ehen blieben so lange giltig, bis sie von der weltlichen Macht verworfen wurden. Ja die Kirche hielt sich in Ehesachen so genau an die Civilgesetze, daß sie sogar Ehen, die dem Evangelium zuwider zu seyn schienen; aber im Staate tolerirt waren, nicht einmal für ungiltig erklärte. Man weiß, daß nach römischen Gesetzen der Ehebruch des Weibs den Mann in die Freyheit setzte, sich mit einer andern zu verheyraten. Die abendländische Kirche hieß zwar diesen Gebrauch nicht gut: aber sie verwarf ihn auch nicht, sondern verordnete nur, daß man junge Ehemänner zu bereden suchen soll, daß sie bey Lebzeiten ihrer ungetreuen Frauen keine andere nehmen möchten. (38)

Aus

(37) Ib. Can. 17. [38] Conc. Arelat. Can. 10.

Aus dem, was ich bisher gesagt, soll sich meines Erachtens der Schluß nicht mehr hart machen lassen, daß, gleichwie es im Grunde allein bey der weltlichen Macht stehet, eigentliche Ehehindernisse zu machen, also auch dieser Macht zukomme, in selben nach Gutbefinden zu dispensiren. Man sieht freylich seit einigen Jahrhunderten eine gegenseitige Gewohnheit, und man weiß, daß Ehedispensationen allein bey geistlichen Gerichten ertheilet wurden. Allein hier war nicht die Frage, wer dispensiret habe; sondern es fragte sich nur, wer das Recht habe zu dispensiren? dieses gehöret dem Landesfürsten und es stehet bey ihm, ob er die Ausübung seines Rechtes über sich selbst nehmen oder jemand andern überlassen wolle.

Gemäß der allerhöchsten Verordnung sollen die österreichischen Bischöfe in Zukunft in den impedimentis canonicis dispen-

siren! Wenn man unter einem impedimento canonico ein solches Ehehinderniß verstehet, das die Kirche zu setzen das Recht hat, so kann man den obigen Grundsätzen zufolge hieher keine andere rechnen, als die uneigentlichen Ehehindernissen (impedimenta impedientia), da, wie ich bewiesen habe, alle andere, wenn die Rede vom Rechte ist, bürgerliche Ehehindernisse sind, und folglich ad forum ciuile gehören. Daß aber die Kirche die Macht habe, uneigentliche Ehehindernisse zu setzen, das ist, solche, die zwar den Ehecontract nicht ungiltig machen; aber doch entfernet seyn sollen, damit, wie der Apostel schreibet, alles ordentlich geschehe; wird kein vernünftiger Christ in Zweifel ziehen: denn obgleich der bürgerlich gute Ehecontract die taugliche Materie zum Sacramente der Ehe ist, so leydet doch diese im Grunde taugliche Materie noch zerschie-

De-

dene Modificationen, die ihr die Kirche theils zur Aufrechthaltung guter Zucht, theils aus andern heiligen Gründen beylegen kann, doch allezeit so, daß derley Forderungen und Zusätze nur Modificationen, nicht aber wesentliche Hindernisse seyn. Ich erkläre dieses mit dem Taufwasser. Natürliches Wasser ist die taugliche Materie der Taufe. Die Taufe mit diesem Wasser ertheilet, ist giltig und die Kirche hat die Macht nicht, sie für ungiltig zu erklären. Indessen sehe ich nicht, warum man der Kirche die Macht versagen soll zu fordern, daß dieses Wasser ein gesegnetes Wasser seyn soll? Eben so verhält es sich bey der Ehe. Die Kirche kann zwar einem bürgerlich guten Ehecontract das Sacrament nicht vorenthalten: aber sie kann von den Eheleuten, die ihr als Christen Gehorsam schuldig sind, gewisse Nebensachen verlangen, die unter

Chri-

Christen anständig und erbaulich sind. Diese Fälle gehen die Kirche allein an, und warum soll sie darinn nicht dispensiren können?

Die Zeit wird es lehren, vor welchen Gerichten in den österreichischen Staaten überhaupt die Ehesachen behandelt werden müssen. So viel ist gewis, daß manche Ehesache weit schicklicher vor weltlichen, als geistlichen Richtern beygeleget würde. Es ist hier der Ort nicht, dieß umständlicher zu beweisen. Man darf nur bedenken, was für zerschiedene Fälle hier vorkommen, und wer diejenigen seyn, die darinn Aussprüche geben sollen, so wird man meinem Wunsche Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allerhöchst K. K. Verordnung von 1781 über die Ehrdispensationen

S.l. 1781

J.can.p. 1074
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547101-8
VD18 14746026-001